

Zu Ltg.-314/A-1/53-1991

(miterledigt Ltg.-314/A-1/53-1991)

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Gruber, Breininger, Auer Helene, Ing. Heindl, Uhl, Lugmayr, Wöglinger, Lembacher

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Fidesser u.a.
betreffend Einrichtung von Sozialsprengeln in Niederösterreich

Ziel eines sozialen Gemeinwesens muß es sein, daß jedes Mitglied einer Gemeinschaft die Möglichkeit hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Menschen sollen möglichst in Freiheit jene Lebensform suchen können, die sie für ihre Bedürfnisse am angemessensten erachten. Im Bereich der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen ist dafür in den letzten Jahren in Niederösterreich viel geschehen:

Seit 1978 bestehen Sozialstationen, die im überschaubaren Bereich (ca. 8.000 - 12.000 Einwohner) soziale und sozialmedizinische Dienste durchführen und von der Bundesseite als vorbildlich anerkannt werden. Diese Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der Caritas der Diözesen Wien und St. Pölten und von der NÖ Volkshilfe betrieben.

Der Erfolg der sozialen und sozialmedizinischen Dienste in Niederösterreich beruht auf der eigenverantwortlichen Durchführung durch die Trägerorganisationen sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht:

o Privaten, gemeinnützigen Organisationen gelingt es, menschlich und bürgernah zu arbeiten, ehrenamtliche Mitarbeiter zu aktivieren, sowie unbürokratisch und kostengünstig eine Vielfalt an Diensten anzubieten.

o Für die umfassende, fachliche Pflege und Betreuung kranker, behinderter und pflegebedürftiger Personen arbeiten Fachkräfte (etwa Diplomkrankenschwestern, Alten- und Familienhelferinnen, Haus- bzw. Heimhelferinnen, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden) mit Laien und Nachbarschaftshelfern zusammen. Damit ist die fachliche Qualität der Dienste garantiert und gleichzeitig die Einbeziehung der familiären und

gesellschaftlichen Ressourcen gewährleistet.

Wesentlich ist die sogenannte "Integration" der sozialen Dienste. Das bedeutet, daß innerhalb einer Organisation eine Vielfalt von Dienstleistungen für den pflegebedürftigen Menschen geleistet werden und die "Teamarbeit" aller betreuenden Menschen organisiert wird.

Ziel dieses Antrages ist es daher, auf diesen gewachsenen und weit entwickelten Strukturen aufzubauen und die verschiedenen bestehenden Angebote, die heute vielfach nebeneinander arbeiten, durch Koordinierung im Sozial- und Gesundheitssprengel zu verbessern und so eine noch bessere Versorgung zu sichern. Die bestehende Vielfalt wird dadurch noch gestärkt: Der einzelne Mensch, der Hilfe braucht, soll nicht auf das Angebot einer einzigen Organisation angewiesen sein, sondern soll die Freiheit haben zu wählen, wer ihn betreuen soll.

Als Organisationsgröße für den Sozialsprengel bietet sich vorerst der Verwaltungsbezirk an: einerseits ist er überschaubar genug, um die bestehenden Angebote sinnvoll koordinieren zu können, andererseits aber groß genug, um für den einzelnen Bürger ein vielfältiges Angebot zu ermöglichen. Darüber hinaus ist er als wichtige Verwaltungseinheit schon jetzt jene Organisationsebene, auf der viele Aktivitäten organisiert und betrieben werden. In besonderen Fällen - etwa wegen einer besonderen geographischen Struktur oder einer räumlichen Trennung von Teilen des Verwaltungsbezirkes - soll es möglich sein, auf Antrag des Sozialbeirates kleinere Sozialsprengel zu bilden.

Durch die Verbindung des Sozialsprengels mit der Bezirksverwaltungsbehörde ist jedenfalls eine Zusammenarbeit mit jenen Institutionen gewährleistet, die die behördlichen Agenden in den betroffenen Bereichen besorgen.

Durch die Heranziehung des informierten und geschulten Personals der Bezirksverwaltungsbehörden wird die Arbeit im Sozialsprengel wesentlich erleichtert. Damit ist es möglich, finanzielle Mittel verstärkt für die direkte Hilfe der Betroffenen zu verwenden.

Aufgabe des Sozialsprengels soll es sein, die verschiedenen Angebote in den Bereichen Soziales und Gesundheit zu koordinieren; diese Einrichtung hat jedoch keine Anordnungsfunktion.

Die verschiedenen Angebote sind gerade im örtlichen Bereich nicht zu trennen. So wirken schon derzeit die niedergelassenen Ärzte und die betreuenden Krankenschwestern bzw. Haushilfen in der Hauskrankenpflege zusammen. Selbstverständlich bestehen auch enge Kontakte zwischen den Krankenanstalten, den Pflege- und Pensionistenheimen sowie den sonstigen Einrichtungen der freien Wohlfahrt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde, insbesondere Sozial-, Gesundheits- und Jugendabteilung wirken mit diesen Einrichtungen sowohl auf der Ebene der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zusammen. Alle genannten Organisationen und Personen sollen im Sozialsprengel zusammenarbeiten, ihre Erfahrungen austauschen und ihre Aktivitäten koordinieren können. Für den hilfeschuchenden Bürger soll der Sozialsprengel eine Anlaufstelle sein, wenn ihm die unmittelbaren Hilfsangebote nicht persönlich bekannt sind oder er diese nicht direkt erreichen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Fidesser, Gruber u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Fidesser u.a. betreffend Einrichtung von Sozialsprengeln in Niederösterreich wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Fidesser, Gruber u.a. erledigt."